



tatis beyzählen: Es haben aber die von Andern bestrittene Privat-
Meynungen einiger Doctorem keine vim Legis &c.

Und in Anmerkungen über solche Stelle ⁽¹⁾ heißt es: Wenn Diese
jemand ein Recht nehmen können; so ist gewiß keiner des Seinigen
einen Augenblick versichert. Die extravaganteste Theses finden nicht
selten solcher Leute Beyfall, welche für gelehrt passiren, und diejenige,
denen es weder an Wissenschaft noch Verstand gefehlet, bleiben den-
noch unvollkommene Menschen, und irren deswegen vielfältig. Wie
manchen blendet die Passion, und verblindet ihn, wider besser Wissen
zu schreiben, oder doch Meinungen beyzupflichten, die derselbe ver-
spotten würde, wenn er sich in einer andern Situation befände.
Wem ist unbekannt, was für paradoxe Lehren verschiedene de iure
Imperatoris & Statuum Imperii schreibende Publicisten zu souteniren su-
chen, und auf welche Extrema sie verfallen, um die Gunst grosser
Herren zu gewinnen: Es kan auch daher an Leuten nicht fehlen, so
die Jura Catholischer Landesherren über ihre Unterthanen Aug. Conf. zu
extendiren, und, ihnen eine grosse Gewalt in Evangelischen Kirchen-
sachen beyzulegen, sich bemühen. Von so schlechter Wirkung aber
dergleichen Arbeit in andern Controversiis Juris publici zu seyn pflieget,
(massen selbige nur alsdann einen Nutzen hat, wenn die Sachen dahin
gediehen, daß ein fernerer Schriftwechsel überflüßig, wenn nemlich
die Contestationes auf das äusserste kommen, und man sich keine Hof-
nung mehr machen kan, den Gegentheil, oder auch den Richter, mit
guten Gründen zu überzeugen, sondern nur für der Welt etwas zu
seiner Rechtfertigung sagen will;) so wenig trägt sie auch zu einer
unpassionirten Entscheidung gegenwärtiger Frage bey. Aus den Nürn-
bergischen Friedens-Executionshandlungen erhellet, wie von dem Col-
legio Deputatorum Imperii am 2. Jul. 1649. concludiret worden: „ Daß
denen

S 2

(1) S. 198.